

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Rantzau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBL. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 23.11.2022 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Rantzau erlassen.

Artikel 1

§ 4 wird um den Absatz 5. ergänzt:

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

1. – 4. Unverändert

5. **Die Durchführung der Aufgaben nach § 3 der Satzung wird vollumfänglich auf den Betriebshof des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft übertragen.**

§ 13 wird um Absatz 3. ergänzt, der bisherige Absatz 3. wird in 4. umbenannt:

§ 13
(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Verbandsausschuss

1. Unverändert

2. Unverändert

3. **Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä. nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.**

4. ~~3.~~ Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19 wird in Absatz 3. ergänzt:

§ 19
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

1. Unverändert
2. Unverändert
3. Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit **oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä.** nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren), **wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.**
4. Unverändert

Hinter § 20 wird § 20a ergänzt:

§ 20a
(zu § 57 WVG)
Geschäftsführung

Der Verband überträgt die Kassen- und Rechnungsführung dem Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Rantzau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Hohenlockstedt, den 23.11.2022 gez. Verbandsvorsteher Deich- und Sielverband Rantzau	Genehmigt: Hrehoe , den 20.01.2023 gez.  Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Hohenlockstedt, den 20.01.2023 gez. Verbandsvorsteher Deich- und Sielverband Rantzau	Bekannt gemacht Hrehoe , den 23.01.2023 gez.  Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde